

Der fehlende Schleier: Statuszeichen oder Freibrief zum Missbrauch?

Eine quellenkritische Prüfung der These von der „sexuellen Verfügbarkeit“ unverschleierter Frauen — mit Blick auf 1 Kor 11,2–16

Jürgen Fischer, © 2026

Die Behauptung

Zur Prüfung steht die folgende, in der sozialgeschichtlichen Auslegung von 1 Kor 11 verbreitete These:

Das Fehlen des Schleiers diene als absichtliche Kennzeichnung eines niedrigen sozialen Ranges. Unverschleierte Frauen wurden dadurch als „nicht geschützt“ und somit als sexuell verfügbar markiert – ihre Sexualität konnte von jedem Mann verletzt werden, ohne dass dies rechtliche Folgen hatte.

Die These klingt plausibel und wird häufig als selbstverständlicher Hintergrund des paulinischen Verhüllungsgebots angeführt. Sie besteht aber aus mehreren Aussagen, die man einzeln an den Quellen messen muss: (1) der *absichtlichen* Markierung niedrigen Rangs durch das Fehlen des Schleiers, (2) der Gleichsetzung von unverschleiert mit „ungeschützt“ und „sexuell verfügbar“ und (3) der stärksten Behauptung, ein Übergriff sei *ohne rechtliche Folgen* geblieben. Der folgende Aufsatz verfolgt die These bis zu ihrer Quelle, prüft die zugrunde liegenden Rechtstexte des Alten Orients, Griechenlands und Roms und stellt Vorschrift und Wirklichkeit einander gegenüber.

1. Herkunft und Reichweite der These

Die schärfste Formulierung findet sich in der Sheffielder Dissertation von Rongxi Wu. Dort heißt es über die unverschleierte Frau:

the unveiled woman was marked as a woman of low social status, whose sexuality may be violated by any man. — Wu 2020: 48

Entscheidend ist der *Kontext* dieses Satzes. Er steht in Wus Analyse der homerischen Welt und ist ausdrücklich als *Analogie* formuliert: Wu stützt ihn auf die altassyrischen Verschleierungsgesetze (nach Krauss 1945 und van der Toorn 1995) und räumt im selben Atemzug ein, „there is no Greek counterpart to Assyrian veiling laws“ (Wu 2020: 48). Die Aussage wird also aus dem Mesopotamien des 11. Jahrhunderts v. Chr. per Analogie in die griechische — und, in der populären Rezeption, in die römische — Welt übertragen. Theoretisch gerahmt ist sie durch das anthropologische Ehre-Scham-Modell des Mittelmeerraums, das in der neutestamentlichen Forschung (etwa bei Cynthia Westfall) auf Korinth angewandt wird. Damit ist die erste Bruchstelle benannt: Was für einen bronze- bzw. eisenzeitlichen Rechtstext gilt, gilt nicht ohne Weiteres für Paulus' Korinth.

2. Die assyrische Wurzel: Mittelassyrische Gesetze A §40

Die Mittellassyrischen Gesetze (Tafel A §40, um 1076 v. Chr.) sind eine Kleiderordnung. Ehefrauen, Witwen und die in Begleitung ihrer Herrin gehende Konkubine *müssen* sich auf der Straße verschleiern; einer Prostituierten und einer Sklavin ist der Schleier *verboten*:

A prostitute shall not be veiled, her head shall be bare ... Slave-women shall not veil themselves.
— Mittellassyrische Gesetze, Tafel A §40 (Übers. nach Roth 1997)

Die Sanktionen sind drastisch: Eine verschleierte Prostituierte wird ergriffen, erhält fünfzig Rutenschläge, und man gießt ihr heißes Pech über den Kopf; einer verschleierten Sklavin schneidet man die Ohren ab. Bestraft wird sogar der Mann, der eine solche Frau *sieht und nicht anzeigt*. Das Gesetz macht damit die ganze Gemeinschaft zu Grenzwächtern des Status.

Zwei Beobachtungen sind für unsere These ausschlaggebend. Erstens: §40 markiert Status und bestraft die *Anmaßung* des Schleiers durch Niedrigstehende — er sagt an keiner Stelle, eine unverschleierte Frau dürfe straflos vergewaltigt werden. Die Vorstellung sexueller Vogelfreiheit ist eine *Ableitung* aus der dahinterstehenden Vormundschaftslogik: Der Schleier schützt das Interesse des Vaters oder Ehemanns an „seiner“ Frau (so die klassische Deutung von van der Toorn 1995). Zweitens: Selbst diese Ableitung betrifft ein einziges, kulturell sehr fernes Rechtscorpus. Schon an der Quelle ist die starke Fassung der These also eine Interpretation, kein Wortlaut.

3. Der griechische Befund: kein Verschleierungsgesetz

Für Griechenland fehlt jedes Gegenstück zu §40 — das gesteht Wu selbst zu. Der Schleier war dort ein *soziales* Zeichen von *aidós* (Schamhaftigkeit) und Status, kein rechtlich erzwungenes Abzeichen. Wie weit griechische Frauen tatsächlich verschleiert gingen, ist überdies umstritten: Lloyd Llewellyn-Jones (*Aphrodite's Tortoise*, 2003) argumentiert für eine weitreichende Verhüllungspraxis, doch die Deutung des Bildmaterials bleibt strittig. Rechtlicher Schutz der weiblichen Sexualität lief im griechischen Recht über den *kýrios* (Vater, Bruder, Ehemann) und über Delikte wie *hýbris* und *moicheía*; Sklavinnen und Prostituierte genossen entsprechend weniger Schutz. Das ist eine statusabhängige *Abstufung* des Schutzes — nicht die Aussage, jede unverschleierte Frau sei rechtlich schutzlos gewesen.

4. Der römische Rechtsbefund: abgestufter Ehrschutz — aber kein Freibrief

Für Rom lässt sich die These am ehesten prüfen, weil hier tatsächlich einschlägige Rechtstexte vorliegen. Sie tragen jedoch nur eine *abgestufte* Aussage.

a) Kleidung und Belästigung: Ulpian, Digesten 47,10,15,15

Der Prätor gewährte gegen das Anmachen bzw. Verfolgen einer Frau (*appellare, adsectari*) die Ehrverletzungsklage (*actio iniuriarum*). Ob sie griff, hing an der *Kleidung* der Frau: Spricht jemand Mädchen in Sklavinnenkleidung an, gilt das als geringfügiges Vergehen, noch geringer, wenn die Frauen in Dirnen- statt in Matronentracht gekleidet sind. Ulpian fügt jedoch sofort hinzu: Ist die Frau *nicht* als Matrone gekleidet und wird gleichwohl belästigt oder wird ihre Begleitperson entführt, so haftet der Täter *dennoch* aus iniuria (Ulpian, *Dig.* 47,10,15,15). Drei Präzisierungen sind wichtig: Der Text betrifft *Straßenbelästigung*, nicht Vergewaltigung; unanständige Anträge

an eine wirkliche Prostituierte begründeten keine iniuria; und die Stelle gilt in der Romanistik vielfach als interpoliert (Schulz 1951). Als Beleg für „sexuelle Verfügbarkeit ohne Folgen“ taugt sie nicht — sie zeigt nur, dass die *Erkennbarkeit als Matrone* den Schutz gegen Belästigung erhöhte.

b) Ehrdelikte: die lex Iulia de adulteriis (18 v. Chr.)

Die augusteische Ehebruchgesetzgebung definierte *adulterium* und *stuprum* als Delikte gegen die Ehre respektabler Frauen — und zählte zugleich die Kategorien auf, mit denen *kein* stuprum begangen wird: registrierte Prostituierte, Frauen in ehrlosen Berufen, teils Konkubinen (vgl. *Dig.* 48,5; 25,7; dazu grundlegend McGinn 1998). Wer sichtbar in diese Kategorien fiel, war insofern rechtlich *nicht* geschützt: Der Verkehr mit ihr war kein strafbares stuprum. Das ist der wahre historische Kern der These — aber es ist ein *Ehrdelikt*-Kern, kein Gewalt-Kern.

c) Gewalt: die lex Iulia de vi

Denn die Gewalttat war sehr wohl strafbar. Gewaltsame Notzucht (*per vim stuprum*) fiel unter die *lex Iulia de vi* (vgl. *Dig.* 48,6,3,4) — unabhängig vom Status oder von der Kleidung des Opfers. Und selbst der Übergriff auf eine *Sklavin* war klagbar: Sie war Eigentum, sodass ihr Herr vorgehen konnte (Ulpian; vgl. *Dig.* 47,10). Damit ist die stärkste Aussage der These — „von jedem Mann, ohne rechtliche Folgen“ — für Rom schlicht widerlegt, sobald Gewalt im Spiel ist. Hinzu kommt: Der maßgebliche Marker in diesen Texten ist die *Matronentracht* (*Stola, habitus matronalis*), nicht der Schleier für sich; die römische Literatur gewichtet *Stola* und *vittae* ohnehin stärker als die *Palla*.

5. Rhetorik und Wirklichkeit

Der stärkste Einwand ist empirisch. Kelly Olson, die Standardautorität zur römischen Frauenkleidung, zeigt eine systematische Lücke zwischen der Vorschrift der Moralisten und dem Bildbefund: Die *Palla* war der gebräuchlichste „Schleier“ — *sofern* überhaupt eine Kopfbedeckung getragen wurde, was keineswegs durchgängig der Fall war; gerade die *vittae* sind im visuellen Material selten, und die *Palla* wurde zwar über den Kopf gezogen, aber nicht immer (Olson 2008: 34–36). Wenn respektable Römerinnen in Porträt und Malerei regelmäßig *unbedeckt* erscheinen, ohne dadurch als „verfügbar“ zu gelten, dann kann die Gleichung „unverschleiert = niedrig = verletzbar“ kein sozialer Automatismus gewesen sein. Sie beschreibt ein normatives Ideal, keine Lebensrealität. Dazu passt der Befund, dass Frauen im frühen Prinzipat die Standesmarker zunehmend *aus eigenem Entschluss* ablegten (die „neue römische Frau“ bei Winter 2003) — ein Aushandeln von Rollen, nicht die Preisgabe der Rechtsperson.

6. Rückbindung an 1 Kor 11

Für die Auslegung des paulinischen Textes folgt daraus Zurückhaltung. Der Streit um die Kopfbedeckung in Korinth bewegt sich im Feld von Ehre, Scham, Status und Geschlechterordnung — er lässt sich sozialgeschichtlich gut so lesen. Er belegt aber *nicht*, dass unverschleierte Frauen in Korinth rechtlich „Freiwild“ gewesen wären. Wer die starke These in die Exegese importiert, verwechselt ein anthropologisches Modell mit einer Rechtslage und überdehnt eine Analogie aus dem Alten Orient. Angemessen ist die schwächere, quellengedackte Aussage: Die *Erkennbarkeit*

als ehrbare Frau erhöhte den Schutz der eigenen Ehre und die Achtung im öffentlichen Raum — ihr Fehlen *minderte* diesen Schutz, hob ihn aber nicht auf.

Fazit

Die eingangs zitierte Behauptung ist in ihrer starken Form nicht haltbar. Sie (1) überträgt ein spezifisches mesopotamisches Gesetz per Analogie auf Griechenland und Rom — was ihre eigene Quelle als analogiehaft kennzeichnet; (2) überliest sogar dieses Gesetz, das Status *markiert* und die Anmaßung des Schleiers bestraft, aber keine Vergewaltigung freigibt; (3) verwechselt statusabgestufte *Ehrdelikte* (*iniuria*, *stuprum*) mit einer Lizenz zur Gewalt, der die römischen Gewaltgesetze ausdrücklich widersprechen; und (4) ignoriert, dass ehrbare Frauen vielfach unverschleiert auftraten, ohne Folgen.

Was bleibt, ist ein *abgestufter* Befund, der die These präzisiert statt sie zu bestätigen: Verschleierung bzw. Matronentracht war ein **Status- und Ehrzeichen**, und die Lesbarkeit einer Frau als respektable Matrone beeinflusste real ihren **Rechtsschutz gegen sexuelle Beleidigung und die Reichweite der Ehrdelikte**. Wer sichtbar als nicht-ehrbare galt, genoss *weniger* Schutz seiner sexuellen Ehre — nicht *keinen*. Der Sprung von „weniger Ehrschutz“ zu „sexuell verfügbar für jeden, ohne rechtliche Folgen“ ist der Punkt, an dem die populäre These die Quellen verlässt. Das anfängliche Misstrauen gegen sie ist also begründet: Der Kern stimmt, die Zuspitzung nicht.

Kein Schleier = sexuell verfügbar?

1 Überträgt ein spezifisches mesopotamisches Gesetz per Analogie



Griechenland und Rom

Die These überträgt ein spezifisches mesopotamisches Gesetz *per Analogie* auf Griechenland und Rom – obwohl dieses Gesetz nur für seine eigene Kultur und Zeit gilt.

2 Überliest sogar das Gesetz, das Status markiert, aber Vergewaltigung erlaubt

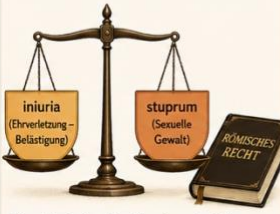


Mittellassyrische Gesetze A §40 (ca. 1076 v. Chr.)

- ✓ Status markiert
- ✓ Anmaßung des Schleiers wird bestraft
- ✗ Vergewaltigung erlaubt

Selbst dieses Gesetz sagt **nicht**, dass eine unverschleierte Frau straflos vergewaltigt werden darf – es regelt Kleidung und Bestrafung, nicht sexuelle Gewalt.

3 Verwechselt statusabgestufte Ehrdelikte mit einer Lizenz zur Gewalt



iniuria (Ehrverletzung – Belästigung) *stuprum* (Sexuelle Gewalt)

Das römische Recht unterscheidet: Belästigung (*iniuria*) war je nach Status unterschiedlich verfolgt – sexuelle Gewalt (*stuprum*) war immer ein schweres Verbrechen und ausdrücklich strafbar. Nie gab es einen Freibrief für Gewalt.

4 Ignoriert, dass ehrbare Frauen vielfach unverschleiert auftraten, ohne Folgen



Zahlreiche Quellen zeigen, dass auch ehrbare Frauen – verheiratet oder unverheiratet – sich häufig unverschleiert in der Öffentlichkeit bewegten, ohne dass ihr Schutz oder ihre Ehre in Frage gestellt wurden.

 **Die These hält einer quellenkritischen Prüfung nicht stand.**

Weder die Rechtsquellen noch die historische Wirklichkeit belegen, dass unverschleierte Frauen als „sexuell verfügbar“ galten oder jeder Übergriff ohne rechtliche Folgen blieb.

Quellen und Literatur

Antike Quellen

- Mittellassyrische Gesetze, Tafel A §40 (um 1076 v. Chr.). Editionen/Übersetzungen: G. R. Driver / J. C. Miles, *The Assyrian Laws*, Oxford 1935; M. T. Roth, *Law Collections from Mesopotamia and Asia Minor*, 2. Aufl., Atlanta 1997.

- Ulpian, *Digesta* 47,10,15,15 (Ehrverletzungsklage und Kleidung der Frau).
- *Lex Iulia de adulteriis coercendis* (18 v. Chr.); Juristenrecht zu den vom *stuprum* ausgenommenen Kategorien: *Dig.* 48,5 und 25,7.
- *Lex Iulia de vi* (gewaltsame Notzucht, *per vim stuprum*): vgl. *Dig.* 48,6,3,4; zum Schutz der fremden Sklavin *Dig.* 47,10.
- Homer, *Ilias/Odyssee* (Verschleierung hochrangiger Frauen; Schweigen über niedrigrangige) — bei Wu 2020 als Bezugstext.

Sekundärliteratur

- Rongxi Wu, *The Veil in Classical Antiquity: A Sociocultural and Exegetical Study of 1 Corinthians 11:2–16*, Diss. University of Sheffield 2020 (bes. S. 48).
- Karel van der Toorn, „The Significance of the Veil in the Ancient Near East“, in: D. P. Wright u. a. (Hg.), *Pomegranates and Golden Bells*, Winona Lake 1995, 327–339.
- Lloyd Llewellyn-Jones, *Aphrodite's Tortoise: The Veiled Woman of Ancient Greece*, Swansea 2003.
- Kelly Olson, *Dress and the Roman Woman: Self-Presentation and Society*, London/New York 2008 (bes. S. 34–36).
- Thomas A. J. McGinn, *Prostitution, Sexuality, and the Law in Ancient Rome*, Oxford 1998.
- Bruce W. Winter, *Roman Wives, Roman Widows: The Appearance of New Women and the Pauline Communities*, Grand Rapids 2003.
- Fritz Schulz, *Classical Roman Law*, Oxford 1951 (zur Interpolationsfrage bei *Dig.* 47,10,15,15).
- Cynthia Long Westfall, *Paul and Gender: Reclaiming the Apostle's Vision for Men and Women in Christ*, Grand Rapids 2016 (Ehre-Scham-Lesart der Verschleierung).